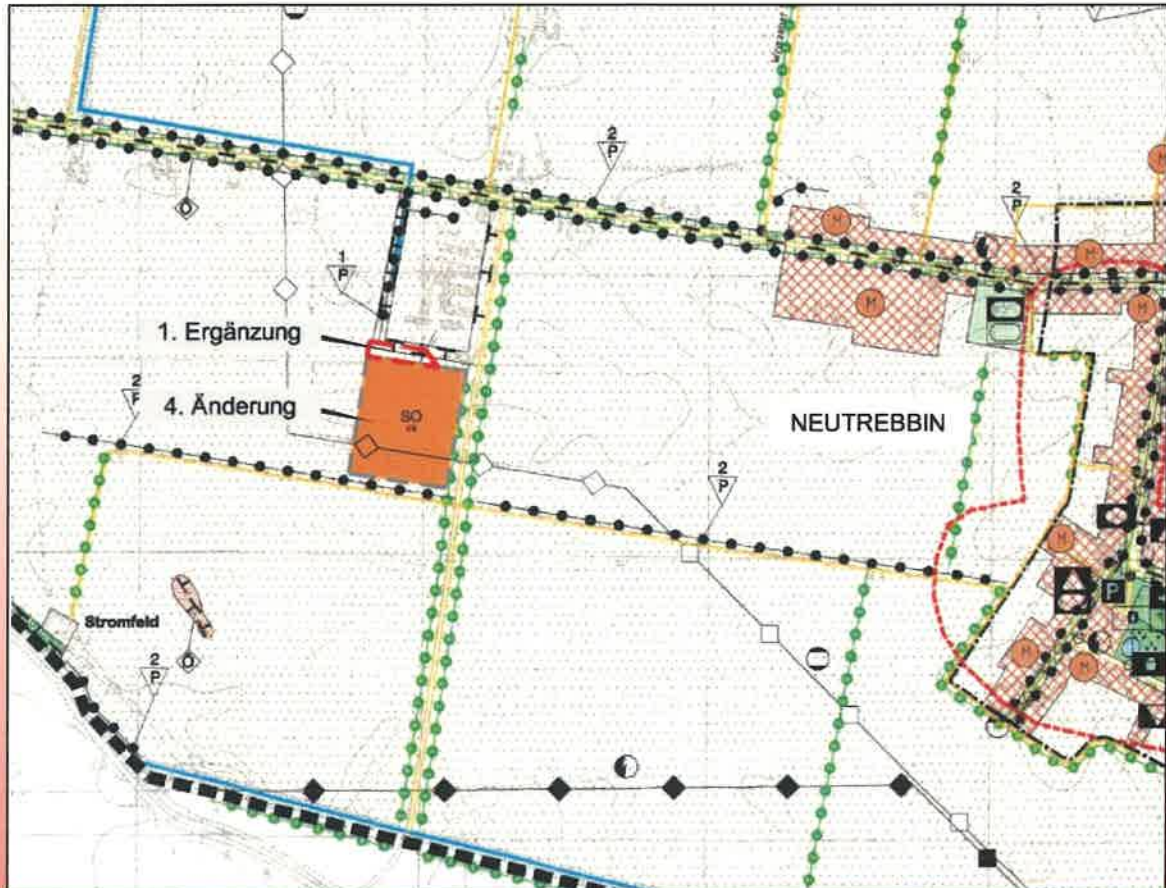


1. ERGÄNZUNG DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

M AI 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3.	PLANUNGSBINDUNGEN	4
4.	BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	5
5.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	5
6.	UMWELTBERICHT	7
6.1	ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE	7
6.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
6.2.1	Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	9
6.2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	10
	Schutzgut Mensch und Siedlung	10
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
	Schutzgut Boden und Geologie	11
	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	12
	Schutzgut Landschaft	12
	Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	13
	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	13
6.2.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	14
6.2.3.1	Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	14
	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	14
	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
	Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	15
	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	15
	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	15
	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	15
	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	15
	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
6.2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	16
6.2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
6.2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
6.3.	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	17
6.3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	17
6.3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	17
6.3.3	Erforderliche Sondergutachten	17
6.4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

1. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2013 wurden im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage geschaffen.

Der Betreiber dieser Biogasanlage plant abweichend zur bisherigen Anlagenkonfiguration die Errichtung einer zusätzlichen Anlagenstrecke auf Teilflächen der Flurstücke 437 und 439 der Flur 2, Gemarkung Neutrebbin. Dieses 0,25 ha große Areal wird nicht durch die Festsetzungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfasst.

Mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ wird also das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verletzt, weil der wirksame Flächennutzungsplan das Gebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausweist.

Entsprechend soll die erforderliche Änderung zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Dabei lassen sich die Entwicklungsziele der 4. Änderung des FNP unmittelbar auf die entsprechende Ergänzung übertragen.

2 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Neutrebbin in der aktuellen Fassung

3. Planungsbindungen

Die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans dient in Anlehnung an die bereits genehmigte 4. Änderung des FNP der Vorbereitung der Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen. Genutzt wird ein vorgeprägter, raumverträglicher Standort.

Die für das Gemeindegebiet Neutrebbin zuständige Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit ihrer Stellungnahme vom 19.04.2011 die Vereinbarkeit mit der **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg** (LEP B-B) und den hier formulierten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

Innerhalb der Entwicklung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Bedeutung von Freiräumen als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Landschafts- und Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum gleichermaßen berücksichtigt, indem der Standort einer vorhandenen Tierhaltungsanlage zugeordnet wurde (LEP B-B, Ziel 4.2 - Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete).

Der Lage im Risikobereich Hochwasser und den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung wurde mit den vorliegenden Planungen bereits besonderes Gewicht beigemessen (LEP B-B, Grundsatz 5.3).

Nunmehr sollen weitere Bereiche des ehemaligen Tierhaltungsbetriebes in einem Umfang von 0,25 ha einbezogen werden. Auf Grund der Vorprägung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung ist derzeit kein Widerspruch zu den im Rahmen der bereits durchgeführten Einzelfallprüfung diskutierten raumordnerischen Zielstellungen vorherzusehen.

4. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Außenbereich rund 1.000 m westlich der Ortslage Neutrebbin und wurde dem bestehenden Betriebsgelände der Biogas Neutrebbin GmbH und Co. KG zugeordnet. Die Vorprägung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung aus Biomasse ist unverkennbar.

Die nördlich vorhandenen landwirtschaftlichen Zweckbauten (Stallanlagen, Siloanlagen, Lagerflächen und Verkehrsflächen) und die baulichen Anlagenteile der Biogasanlage (Fermenter, Nachgärer, Gärproduktlager) prägen den Standort maßgebend.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans selbst ist Teil des Betriebsgeländes einer ehemaligen Tierhaltungsanlage und hat keinerlei Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

5. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die geplante Ergänzung des wirksamen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ nimmt ausschließlich unbefestigte Flächen des Betriebsgeländes der sich nördlich anschließenden Tierhaltungsanlage in Anspruch.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Es besteht hier die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren vorliegenden 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht der FNP-Änderung eingestellt.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin nicht zu erwarten.

Der Umfang der Sondergebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, Teil I, OT Neutrebbin erhöht sich insgesamt um 0,25 ha (siehe Bilanztafel).

	Wirksamer FNP, Teil I, OT Neutrebbin	Gepl. Veränderung (+/-)
Gesamtfläche Geltungsbe- reich FNP	1.908,67 ha	
Bauflächen/ Baugebiete		
Wohnbaufläche	16,29 ha	-
Kleinsiedlungsgebiet, Bau-	-	-
Gemischte Baufläche	39,87 ha	-
Dorfgebiet	0,45 ha	-
Gewerbliche Baufläche	8,74 ha	-
Sonstiges Sondergebiet	3,5	+ 0,25 ha
Grün-, Wald-, Landw.- und Wasserflächen		
Grünflächen	7,41 ha	-
Wasserflächen	15,77 ha	-
Waldfläche	0,68 ha	-
Erstaufforstungsflächen	-	-
Landwirtschaftsflächen	1.765,43 ha	- 0,25 ha
Sonstige Flächen		
Bahnanlagen	11,79 ha	-
Überörtlicher Verkehr und örtl. Hauptverkehrswege	38,74 ha	-

6. Umweltbericht

6.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gemäß § 5 a WHG ist bei den örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in einer durch das Vorhaben bestimmten Art und Weise sowie einem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03])

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Bäume, gesetzlich geschützte Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Die im **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215) formulierten Grundsätze sind bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten.

Weitere überörtliche Planungen:

- Nicht vorhanden

Örtliche Planungen:

Maßgebend sind die vorangegangenen Untersuchungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2013 im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Neutrebbin“.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

- Nicht vorhanden -

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Im Norden grenzt der Ergänzungsbereich an das Betriebsgelände einer ehemaligen Milchviehanlage der *TIBO Landwirtschafts GmbH*. Im Süden prägt die vorhandene Biogasanlage den Untersuchungsraum.



Abbildung 1: Darstellung des bestehenden Betriebsgeländes der Biogasanlage und des Geltungsbereichs der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (Bildquelle: www.falk.de)

Das Areal der 1. Ergänzung wird regelmäßig gemäht und hat auch durch die Nähe zu vorhandenen Störquellen der Biogasanlage keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des FNP nicht vorhanden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Erweiterung der südlich bestehenden Biogasanlage auf dem Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde daher der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Darüber hinaus wird auf die umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ und die Fortschreibung dieser Untersuchungen im Rahmen der 1. Ergänzung und Änderung dieses Bebauungsplans verwiesen.

6.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Auswirkungen durch die oben beschriebene Nutzungsänderung zu untersuchen.

Schutzgut Mensch und Siedlung

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich als Immissionsorte haben zur bestehenden Biogasanlage einen Abstand von ca. 430 m in nördliche bzw. ca. 715 m in nordöstliche Richtung. Der Rand der Ortslage Neutrebbin ist rund 1.000 m entfernt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen sind im Ergebnis der Umweltprüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im näheren Umfeld von 400 m nicht vorhanden.

Die unbefestigten Freiflächen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage werden als Zierrasen regelmäßig gemäht und haben entsprechend keine hervorgehobene Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Gleiches gilt für die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebsgeländes, dessen Erscheinungsbild durch eine bestehende Tierhaltungsanlage und die dazugehörigen Nebenanlagen geprägt wird.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist folglich dem Biototyp *Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen – 12310 (OGG)* zuzuordnen.

Fauna

Die Nutzung des Betriebsgeländes durch höhere Tierarten erfolgt ausschließlich sporadisch zur Nahrungssuche. Insbesondere zivilisationsgebundene Vogelarten finden hier Insekten und Futterreste als Nahrungsgrundlage.

Als Lebens- und Brutstätte der Avifauna ist das Plangebiet auch auf Grund der ständigen Fahrzeugbewegungen und anderer mittelbarer Störwirkungen nicht geeignet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist durch das Fehlen geeigneter Lebensräume auszuschließen.

Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Geologisch ordnet sich der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereich des Oderbruchs ein. Das Oderbruch ist ein saalkaltzeitliches Gletscherzungenbecken und wird ringsum von steilen Plateauhängen begrenzt.

Bei den anstehenden Sedimenten handelt es sich um holozäne Auensande, Auenlehme und humose Sande der Bach- und Flussauen. Am Vorhabenstandort liegt die Geländeoberkante bei etwa 4,7 m über DHHN 92. Im gesamten Geltungsbereich schwanken die Geländehöhen nur leicht.

Im Umfeld ist das Relief als eben bis leicht wellig zu beschreiben.

Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Einflussbereich des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit als Betriebsgelände des nördlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebes genutzt. Der Natürlichkeitsgrad ist gering.

Der vorhandene Oberbodenhorizont dient über dem anstehenden Sand als Nährstoff- und Wasserspeicher, unterliegt aber auf Grund der ständigen Beeinflussung einer geringen Funktionsausprägung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich der Vorhabenfläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland im Plangebiet nicht registriert.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch eine intensive Nutzung als Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage geprägt. Im Umfeld des Vorhabenstandortes dominieren die Zweckbauten des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes, die Anlagenteile der Biogasanlage, die Kreisstraße K 6410 sowie die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

Der Zustand der Landschaft wird mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner **Eigenart** typisch für landwirtschaftlich geprägte Betriebsstandorte.

Typische Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die **Erlebbarkeit** der Landschaft steigern, fehlen im Bereich des Plangebietes vollständig.

Als naturnah wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen.

Der meist artenarme Vegetationsbestand im Planungsraum und bestehende agrarstrukturelle als auch anthropogene Vorbelastungen vermindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Eine landschaftliche **Vielfalt** ist innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen im Bereich der Vorhabenfläche, der fehlenden Ausstattung mit strukturbildenden Landschaftselementen und der intensiven Nutzung passt sich das Plangebiet unter dem Aspekt der **Schönheit** schlecht in das Landschaftsbild ein.

Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Der Geltungsbereich ist in Anlehnung an die land- und forstwirtschaftliche Klimagliederung dem stärker kontinental beeinflussten, trockenen, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen. Es gehört zum Klimagebiet „Südmärkisches Tiefland“. Ein besonders kontinental getöntes Klima kennzeichnet das Oderbruch sowie die Untere Oder als auch die Odertalränder. Die Niederschlagsmengen liegen bei 500 mm im Jahr, und die Grundwasserneubildungsraten liegen im Mittel bei jährlich 78 mm. Somit gehört das Oderbruch zu einer der trockensten Regionen Deutschlands. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 8,5 und 9 °C.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-, Kunst- und Bodendenkmale werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nationale und europäische Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

6.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

6.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 wurde gutachterlich nachgewiesen, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage Neutrebbin keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Selbst unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen wird die Belastung an den beurteilten Immissionspunkten die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tag- und den Nachtzeitraum jeweils um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen oder hervortretende Einzeltöne sind nicht zu erwarten.

Aus der Prüfung gemäß Punkt 2.3 des Beiblattes der DIN 45680 ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen.

Auch mit der Ergänzung des bestehenden Sondergebietes um 0,25 ha dürfen die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Geruchsstoffimmissionen, dargestellt als relative Geruchsstundenhäufigkeiten, den Wert von 0,02 (Irrelevanz) im Bereich aller relevanten Immissionsorte nicht überschreiten.

Gleichfalls sind die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte einzuhalten.

Ein entsprechender Nachweis erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachgestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Zulässigkeiten von Vorhaben oder Vorhabenänderungen innerhalb des Ergänzungsbereiches sind also für den jeweiligen Einzelfall nachzuweisen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit der geplanten 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Zusammenhang mit der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten höherer Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des *erheblichen Störens wild lebender Tiere* oder die *Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* erfüllen.

Darüber hinaus sind mit Flächennutzungsplanergänzung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange betroffen.

Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind mit der oben beschriebenen Umnutzung des Betriebsgeländes einer Tierhaltungsanlage zu Zwecken der Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die mit Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Die mit Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die mit Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die geplante Flächennutzungsplanergänzung hat keinen Einfluss auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale sowie Bodendenkmale werden durch die Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

6.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der mit Flächennutzungsplanergänzung die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts innerhalb des Geltungsbereiches keinen wesentlichen Veränderungen unterliegt.

6.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die wenigen Areale mit einer ausgeprägten Vegetationsdecke sind anthropogen überprägt und unterliegen einem geringen Natürlichkeitsgrad.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Bodendenkmale betroffen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind auszuschließen.

6.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort dient seit Jahren der landwirtschaftlichen Produktion und Tierhaltung.

Die derzeitige intensive Nutzung des Plangebiets sowie die südlich bestehende Biogasanlage erzeugen eine gewisse Vorbelastung.

6.3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

6.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

6.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6.3.3 Erforderliche Sondergutachten

- nicht erforderlich -

6.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung der Flächennutzungsplanergänzung auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.